

**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 4
EU-Ausschuss des Bundesrates am 31. Mai 2016**

Öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister

1. Inhalt und Ziele des Vorhabens:

Die zunehmende Lobby Tätigkeit von Interessensgruppen in den EU-Organen hat Kritik in Bezug auf die Transparenz und Rechenschaftspflicht des EU-Entscheidungsprozesses hervorgerufen. Als Reaktion auf diese Bedenken führte das Parlament im Jahr 1995 ein Transparenzregister ein, im Jahr 2008 folgte auch die Kommission diesem Beispiel. Im Jahr 2011 verschmolzen die beiden Organe ihre Instrumente auf der Grundlage einer interinstitutionellen Vereinbarung (IV) zu einem europäischen Transparenzregister.¹

Das Transparenzregister ist ein freiwilliges Registrierungssystem für Instanzen, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Entscheidungsprozess der EU nehmen möchten. Es erfasst alle Organisationen und selbstständigen Einzelpersonen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, die im Anwendungsbereich des Registers tätig sind, einschließlich Lobbyisten, Handels- und Berufsverbände, professionelle Beratungsunternehmen, Anwaltskanzleien, selbstständige Fachberater, Expertenkommissionen, Forschungsinstitute und wissenschaftliche Einrichtungen. Das Register verzeichnete einen Zuwachs von rund 1.000 Einträgen jährlich und umfasst zwischenzeitlich mehr als 9.000 registrierte Einzelpersonen und Organisationen. Der Rat beteiligt sich als Beobachter an dem System. Seit 2015 gelten verschärfte Vorschriften für das freiwillige Transparenzregister.

Das Europäische Parlament fordert seit 2008 die Einführung eines verbindlichen Registers für Lobbyisten welches auch den Rat einschließt. Begründet wird die Forderung damit, dass ein solches Register die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes vonseiten aller Lobbyisten sicherstellen würde.

Auch die Europäische Kommission unter Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat eine Verstärkung der Bemühungen um Transparenz der Arbeiten der Unionsorgane in Aussicht gestellt. Dementsprechend beinhaltet das Arbeitsprogramm 2016 der Kommission unter dem Titel „Eine Union des demokratischen Wandels“ den Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister für Interessenvertreter, die Einfluss auf die Politikgestaltung im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission nehmen wollen damit alle EU-Organen offen zu erkennen geben, wer den politischen Willensbildungsprozess beeinflusst.

Mit Blick auf diese für heuer zu erwartende Vorlage eines Vorschlages für eine interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister hat die

¹ Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die Einrichtung eines Transparenz-Registers für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen [ABl. L 191 vom 22.7.2011].

Europäische Kommission eine von 1. März bis 1. Juni 2016 laufende öffentliche Konsultation angesetzt um einerseits Rahmen und Handhabung des aktuellen Transparenzregisters zu evaluieren und andererseits Stellungnahmen zum Vorhaben eines verbindlichen Transparenzregisters zu sammeln.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation werden in den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung einfließen.

2. Bisherige Arbeiten im Rat:

Keine. Die Europäische Kommission informierte den Rat am 4. März über Beginn der öffentlichen Konsultation.

Das bisher bestehende Transparenzregister wurde 2014 einem Reviewprozess unterzogen welcher auch Gegenstand von Beratungen im Rat war.

3. Weiteres Vorgehen:

Die Europäische Kommission plant die Annahme des Vorschlages für eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung für 28. September 2016. Europäisches Parlament und Rat werden den Vorschlag prüfen.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates:

Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme von Nationalrat und Bundesrat zum Vorhaben der Europäischen Kommission bzw. zum angekündigten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Interinstitutionelle Vereinbarung nach Art 23e B-VG.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlichen Durchführung

Durch die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission entstehen keine Auswirkungen auf die Republik Österreich. Sollte die Europäische Kommission jedoch eine Erfassung des Rates und der regionalen Behörden und ihrer Vertretungen von der Registrierungspflicht vorschlagen und dies beschlossen werden wäre mit Auswirkungen zu rechnen.

6. Position des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres samt kurzer Begründung:

Österreich unterstützt die Bemühungen um Verstärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht auf europäischer Ebene und die Abhaltung der ggst. öffentlichen Konsultation. Der Rat nimmt am Transparenzregister nicht teil da im Lichte des Geltungsbereiches nationaler Transparenzbestimmungen offene Fragen betreffend die mögliche Erfassung des Ratssekretariates, des rotierenden Vorsitzes und der Ständigen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten sowie regionaler Behörden bestehen.